

Nachdem der Abg. A ten st ä d t seinen Antrag schriftlich überreicht hatte, verliest ihn der Präsident wie folgt:

1) daß das Wort: „ausschließlich“ wegzulassen sei, und
2) daß dem ständischen Ausschusse für die Schuldentilgungskasse gestattet werde, auch von dem unter unmittelbarer Leitung des Finanzministeriums zu beendigenden Schuldenwesen der Hauptstaatskasse jederzeit Kenntniß zu nehmen.

Staatsminister v. B e s c h a u: Ich würde nur darauf antragen, daß die beiden Anträge bei der Unterstützung getrennt werden, weil ich mit dem Wegfall des Wortes: „ausschließlich“ einverstanden bin.

Abg. M e i s e l: Es würde wohl ein anderer Ausdruck gewählt werden müssen; denn einen ständischen Ausschuss zur Schuldentilgungskasse kenne ich nicht; nur zur Staatsschuldenkasse. Es ist dies nothwendig, damit, wenn der Antrag so durchginge, nicht etwas aufgenommen würde, was nicht stattfinden kann.

Präsident: Ich würde demnach die Kammer zu fragen haben, ob sie den Antrag zur Auslassung des Wortes: „ausschließlich“ nach den Worten: „des Finanzministeriums“ unterstützen will?

Der Antrag wird von mehr als der Hälfte der Mitglieder unterstützt.

Der Präsident fragt nun: ob die Kammer den Antrag des Abg. A ten st ä d t unterstützen wolle, nach den Worten: „überlassen werde“ noch hinzuzufügen: „daß dem ständischen Ausschusse für die Staatsschuldenkasse gestattet werde, auch von dem unmittelbar unter Leitung des Finanzministeriums zu beendigenden Schuldenwesen der Hauptstaatskasse jederzeit Kenntniß zu nehmen? Wird durch 34 Mitglieder, also hinreichend unterstützt.

Präsident: Nun liegt noch der Antrag der Staatsregierung vor, statt des Wortes: „ausschließlich“ — „bis auf weitere Bestimmung“ zu setzen. Zuvörderst würde jedoch die Frage auf das Deputationsgutachten zu richten sein, vorbehaltlich der Abstimmung über den A ten st ä d tischen Antrag: „Ist die Kammer geneigt, auf den Antrag ihrer Deputation zu erklären, mit Auslassung des Wortes: „ausschließlich“, daß die zur baldthunlichsten Tilgung der Hauptstaatskassenschulden zu ergreifenden Maßregeln, wie bisher, auch ferner der Fürsorge des Finanzministeriums überlassen werden? Wird einstimmig bejaht.

Präsident: Nun kommt der zweite Theil des Antrags: daß dem ständischen Ausschusse für das Staatsschuldenwesen gestattet sei, auch von dem unter unmittelbarer Leitung des Finanzministeriums zu beendigenden Schuldenwesen der Hauptstaatskasse, jederzeit Kenntniß zu nehmen.

Staatsminister von B e s c h a u: Ich wünschte nicht, daß ein Beschluß gefaßt würde, der in der That jetzt nicht von Nutzen sein möchte; denn der ständische Ausschuss kennt einmal dieses Schuldenwesen nicht; es geht aber vollständig aus dem hervor, was der geehrten Kammer jetzt vorliegt. Es wird auch das Schuldenwesen überhaupt, insofern man darunter die Passiva versteht, die bei der Staatskasse sich befinden, nie in dem Umfange, wie man die Meinung hat, dem Ausschusse überwiesen

werden können; denn es bleiben die Capitale stehen, die unablösbar sind und nicht bezahlt werden können. Dies würde eigentlich ganz dem Zwecke entgegenlaufen, welchen der ständische Ausschuss beim Staatsschuldenwesen zu verfolgen hat. Dies ist der Grund, warum viele der unablösbaren Capitale in Renten verwandelt werden sollen; denn die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses hört auf in diesem Geschäft, sobald alle Schulden bezahlt sind, die demselben überwiesen wurden.

Abg. A ten st ä d t: Ich würde vollkommen mit der Erklärung, welche von dem Hrn. Staatsminister gegeben worden ist, einverstanden sein, wenn nur das Bedenken, welches ich aus einem öffentlich bekannten Gesetze entlehnt habe, gehoben wäre. Ich glaube, es ist der Redlichkeit gemäß, nachdem wir ein Gesetz erlassen und etwas öffentlich ausgesprochen haben, dem nicht zuwider zu handeln, oder, wenn wir unter Umständen dagegen handeln müssen, es im Gesetzeswege zurück zu nehmen. Um das Bessere nicht zu thun, da es zu unbedeutend erscheint, glaube ich durch diesen Vorbehalt eine Beruhigung für die Staatsgläubiger zu erlangen, wenn die Stände diesen Antrag stellen. Ich weiß, daß ein bedeutender Theil der Schulden der Hauptstaatskasse getilgt worden ist, und daß solche Schulden, die unablösbar sind, in Renten verwandelt werden; allein die Uebersicht weist nach, daß noch Schulden in der Hauptstaatskasse verbleiben; also mein ganzes Bedenken beruht darauf, daß ich nicht wünschte, daß einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung von der Kammer entgegen gehandelt werde, ohne diese durch förmliches Gesetz aufzugeben, und um dies nicht zu thun, habe ich diesen Antrag gestellt.

Referent J u n g h a n n s: Die Staatsregierung wird nie Anstand nehmen, Kenntniß davon zu geben, und wird alle nöthige Rechnungen darüber vorlegen; also dürfte dieser Antrag überflüssig sein.

Präsident stellt nun die Frage: „Ob die Kammer sich mit dem zweiten Theile des A ten st ä d tischen Antrags, wie er vorliegt, einverstanden erkläre?“ Wird mit 34 gegen 31 Stimmen verneint.

Präsident: Von Seiten der Regierung ist nun beantragt, daß statt des Wortes: „ausschließlich“, welches ausfällt, „bis auf weitere Bestimmung“ gesetzt werde. Ist die Kammer damit einverstanden, daß statt des Wortes „ausschließlich“ nach den Worten: „des hohen Finanzministeriums“ „bis auf weitere Bestimmung“ gesetzt werde? Der Antrag wird gegen 6 verneinende Stimmen angenommen.

Referent trägt nun den Deputationsbericht weiter vor wie folgt:

Die unter 3. erwähnten von Rostig'schen Nachlasscapitalien, von denen 52,000 Thlr. erst nach beendigter Uebernahme der Oberlausitzer Schulden eingegangen sind, hat die Hauptstaatskasse bis zu desfallsiger ständischer Beschlußnahme einstweilen zur Verzinsung mit 5 Procent übernommen. Da der ständische Beschluß vom Landtage Oculi 1825 dem Stifter die Aufnahme aller den Landschulen und dem Schullehrerseminarium von ihm gewidmeten Fonds in die Landsteuerkasse und deren Verzinsung nach jährlich 5 vom Hundert für alle Zukunft in Voraus zugesichert hat; da der §. 34. des Oberlausitzer Vertrags